

VIDEOÜBERWACHUNGSREGLEMENT HOSTEL VOLTA, MOBILE BASEL

Stand 18.06.2024 (ersetzt Reglement vom 01.04.2021)

Gestützt auf § 17 und § 18 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) sowie § 5 der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) genehmigt die Geschäftsstelle von Mobile Basel fürs Hostel Volta das nachfolgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb aller Videoüberwachungssysteme des Hostel Volta.

§ 2 Verantwortliches Organ / Person

Die Verantwortlichkeit liegt bei der für die Sicherheit verantwortlichen Person des Hostel Volta.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

- 1) Mit den Videoüberwachungssystemen wird der Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen, beziehungsweise die Verfolgung strafbarer Handlungen bezweckt.
- 2) Die Systeme werden insbesondere für die Durchsetzung der Hausordnung im Allgemeinen, sowie zur Erfassung von Unberechtigten Zutritten verwendet.

§ 4 Standorte & technische Beschreibung

Standorte und Montageorte sowie technische Informationen sind den Anhängen dieses Reglements zu entnehmen.

§ 5 Betriebszeiten

Das System ist rund um die Uhr aktiv.

§ 6 Erkennbarkeit der Überwachung

Die Kameras sind sichtbar an der Decke montiert. In den Eingangsbereichen ist jeweils ein Kamera-Piktogramm gut sichtbar angebracht.

§ 7 Speicherung, Aufzeichnung, Vernichtung der Aufnahmen

- 1) Die Aufzeichnungsdaten werden, zugangsgesichert im Gebäude des jeweiligen Standorts, auf einer Festplatte gespeichert.
- 2) Die Aufzeichnung erfolgt 7 Tage 24 Stunden ereignisbasiert. Nach 15 Tagen werden die Daten auf den Festplatten automatisch überschrieben.

- 3) Eine Datensichtung kann jederzeit auf Grund von, strafrechtlich relevanten, Vorkommnissen und in Verdachtsfällen gemacht werden. Der Zugang auf die Festplatten ist personalisiert und mit einem persönlichen Passwort geschützt, die zugangs-berechtigten Personen haben Instruktionen erhalten sowie eine Nutzungsvereinbarung unterschrieben.
- 4) Kopien der Aufzeichnungen, welche von einem Ereignis angefertigt wurden, werden nach Abschluss der Auswertung vernichtet.

§ 8 Herausgabe

Aufzeichnungen, die als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen sowie auf Verlangen von Polizei oder Staatsanwaltschaft herauszugeben.

§ 9 Evaluation und Vorfallsliste

Als Argumentationsgrundlage für eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird eine Vorfallsliste geführt. Darin wird im Rahmen von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 it. m IDV festgehalten, inwiefern das System zur Verhinderung und Bereinigung von Begebenheiten beigetragen hat.

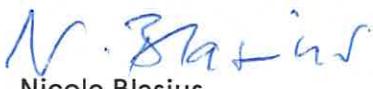
§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement mit den angehängten Standortskizzen tritt am 15.Juni 2024 in Kraft und hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Vor der Verlängerung ist das Reglement dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 12 Publikation

Das Reglement wird auf der Homepage von Mobile Basel, Hostel Volta publiziert, sowie den Aufenthaltsvertrag für Wohnen und Begleitung beigelegt.

Ort und Datum: Basel, 18. Juni 2024


Nicole Blasius
Geschäftsführung Mobile Basel

Anhänge Stand 18.Juni 2024:

- 1) Standortplan Voltastrasse 95, 4056 Basel
- 2) Standortplan Voltastrasse 97, 4056 Basel
- 3) Standortplan Kembserweg 8, 4055 Basel

Kopie:

- Datenschutzbeauftragter Basel-Stadt
- Geschäftsstelle Mobile Basel